

1. Änderungssatzung zur Satzung
zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Sondershausen
vom 1. Juni 2016

Die Stadt Sondershausen erlässt auf Grund des § 17 Absatz 1 und 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S.421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 315) sowie der §§ 2, 19 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 7. Februar 2019 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Sondershausen vom 1. Juni 2016:

(Beschluss-Nr.:)

Artikel 1
Geschützte Bäume

Der § 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Sondershausen wird wie folgt geändert:

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Blutbuchen mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm als besonders landschaftsprägende Bäume,
2. sonstige Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 65 cm,
3. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
4. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Kirschkpflaume, Salweide, Eibe oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf den Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume unter 100 cm Stammumfang, deren Früchte zum Zweck der Selbstversorgung (Privatgarten) regelmäßig geerntet werden, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
2. Nadelbäume,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,

4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) vom 14. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie
5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) vom **18. September 2008** in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) Ungeachtet der unter Schutz Stellung einzelner Baumarten in der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Sondershausen bedarf es bei einer geplanten Fällung von Gehölzen, welche nicht nach Artikel 1 (4) vorstehender Satzung geschützt sind, einer Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt des Kyffhäuserkreises hinsichtlich

- des Vorliegens eines Eingriffstatbestandes gem. §§ 14 bis 17 BNatSchG
- der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39 – 44 BNatSchG Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich artenschutzrelevanter Tatbestände gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG.

Der Antrag ist vom Antragsteller bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis zu stellen.

(6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Sondershausen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fortsetzung

Auszug aus der zur Zeit rechtskräftigen Satzung zum Vergleich mit der 1. Änderungssatzung

Herausgenommene Passagen wurden hier rot gekennzeichnet, in der 1. Änderungssatzung ist der Absatz 5 neu, der alte Absatz 5 ist in der 1. Änderungssatzung Absatz 6.

§ 2 Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Blutbuchen mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm als besonders landschaftsprägende Bäume,
2. sonstige Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 65 cm,
3. Obstbäume und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
4. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Kirschkirsche, Salweide, Eibe oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf den Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume unter 100 cm Stammumfang, deren Früchte zum Zweck der Selbstversorgung (Privatgarten) regelmäßig geerntet werden, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
2. Nadelbäume unter 100 cm Stammumfang,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) vom 14. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie
5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) vom 06. August 1993 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.